

## **BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN KEINE-SORGEN-SCHUTZENGELE INFO & SERVICE SENIOR (KSSISS2016)**

### **Allgemeiner Teil**

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für den Keine-Sorgen-Schutzengel (ABKSS) Anwendung.

### **Besonderer Teil**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Versicherungsfall
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 5	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Leistungen

#### **Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung**

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.
2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 6) die den versicherten Personen entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

#### **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

##### **1. Wohnsitz**

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat .

##### **2. Reise**

Als Reise gilt jede Abwesenheit der versicherten Person von ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend acht Wochen. Bei Reisen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz für maximal 10 Tage ab Verlassen des Wohnsitzes.

#### **Artikel 3: Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist

1. bei der Inanspruchnahme von Informations- und Organisationsleistungen gemäß Artikel 6 Pkt. 1 und 2 der Bedarf der versicherten Personen an diesen Leistungen.
2. bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Beratungs-Rechtsschutzversicherung für den Privatbereich gemäß Artikel 6 Pkt. 3 eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen der versicherten Personen, die eine Beratung erforderlich macht.

#### **Artikel 4: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag**

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten als auch deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie
  - eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
  - eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
  - ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule) oder
  - den Präsenz- bzw. Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der oben angeführten Voraussetzungen, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

## **Artikel 5: Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit , sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ( siehe Art.6 ) nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

## **Artikel 6: Leistungen**

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen)
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

### 2. Informations- und Organisationsleistungen rund um die versicherten Personen

#### 2.1. Reiseinformationen rund um die Uhr

Auf Wunsch stellt die Notfallzentrale des Versicherers den versicherten Personen bei Bedarf telefonisch folgende Informationen zur Reisevorbereitung zur Verfügung:

##### 2.1.1. Reise-Tipps

- Informationen über Hotels, Pensionen, Campingplätze, Restaurants, aktuelle Bars und Clubs (in Städten)
- Informationen über Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen

##### 2.1.2. Reisevorbereitung

- Information über Schneelagen, Wettervorhersagen, Badeseen

##### 2.1.3. Länderinformation

- Information über geographische und klimatische Verhältnisse, Sehenswürdigkeiten

##### 2.1.4. Hilfeleistung beim Reisen

- Information über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort
- Information über Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser vor Ort

### 2.2. Freizeitgestaltungsservice

#### 2.2.1. Gesundheit, Wellness

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Spitälern, Apotheken, Nachtapotheken, Ärzten kategorisiert nach Fachgebieten, Kurheimen, Kosmetikinstituten, Beauty-Farms und Wellness-Einrichtungen  
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

#### 2.2.2. Sport, Fitness und Kultur

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Sport und Fitnessinstituten, Vereinen, sowie Oper, Theater, Kino, Restaurants, kulturelle Veranstaltungen und organisiert dementsprechende Reservierungen  
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

#### 2.2.3. Bildung

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in dem vom Versicherten gewünschten Bereich (z.B. Benützung moderner Geräte, Edv)  
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

### 2.3. Behinderung

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Selbsthilfegruppen, Rehabilitationsberatung, behindertengerechtes Wohnen, Behindertentransporte, Haushaltshilfen und Tiersitter  
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich

### 2.4. Pannen

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Abschleppdiensten, Pannenhilfsdiensten, Handwerksbetrieben  
Örtlicher Geltungsbereich: Österreich für Handwerksbetriebe, Europa für Abschleppdienste und Pannendienste

### 2.5. Dolmetscher

Die Notfallzentrale des Versicherers informiert über Adressen und Öffnungszeiten von Dolmetschern und organisiert auf Wunsch einen Dolmetscher vor Ort in jenen Ländern, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist.

### 2.6. Dokumentenregister / Bank- und Kreditkartensperre

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, seine für einen Notfall wichtigen Daten mittels dem der Police beigelegten Dokumenten-Register-Formulars bei der Notfallzentrale des Versicherers zu hinterlegen.

Die Notfallzentrale des Versicherers sichert, ändert oder ergänzt auf Wunsch Kundendaten und gibt diese im Falle eines Notfalls gegen Passwort wieder bekannt.

Der Versicherer übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für maximal 2 Änderungen oder Ergänzungen. Auf Wunsch wird Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener/verlorener Kreditkarten gewährt. Örtlicher Geltungsbereich: weltweit für Bank- und Kreditkarten, die von österreichischen Bank- und Kreditinstitutionen ausgegeben wurden.

3. Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich  
(Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um die versicherte Person)

3.1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den Privatbereich und umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft im Versicherungsfall gemäß Artikel 3 Pkt. 2. durch einen von der Notfallzentrale namhaft gemachten Rechtsanwalt, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll-, sonstigem Abgabenrecht und Beratung über Versicherungsverträge beziehen.

Eine Beratung kann von den versicherten Personen höchstens einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

3.2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen in eigenen Rechtsangelegenheiten;

3.3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.